

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

richtige Vertretung ihrer Interessen gegeben sein. Voraussetzung dafür ist eine Organisationsform, die der einzelnen Firma die Möglichkeit gibt, sowohl für sich wie auch in Verbindung mit ihren näheren Berufskollegen einen mitbestimmenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Organisation auszuüben. Also auch hier sorgfältiger Aufbau mit Gliederung nach Hauptindustriezweigen und Spezialbranchen.

D) Die Organisation muß befähigt sein, auch selbständig Import- und Exportgeschäfte durchführen zu können.

Gründe:

1. Die eigene Betätigung der Organisation im Importgeschäft wird notwendig sein:

- um an einer möglichst großen und zweckmäßigen Devisenbeschaffung mitzuwirken,
- um auf Wunsch durch Kollektiveinkauf für die Industrie billige Preise erzielen zu können,
- um überall dort unterstützend einzutreten, wo es das Interesse der Industrie erheischt.

2. Die eigene Betätigung der Organisation im Exportgeschäft wird erforderlich sein in all den Fällen, in welchen einzelne Firmen oder Interessentengruppen in Ermangelung eigener Absatzorganisationen dies wünschen.

Auf Grund des eben Angeführten wird die Organisation ungefähr folgende Gestalt zeigen müssen:

Das Fundament bilden die in Konzerne zusammengefaßten Hauptindustrien des Landes etwa nach der Gruppierung: Konzern der Textil-Industrien, der Maschinen-Industrien, der Chemischen Industrien, der Lederverarbeitenden Industrien, der Uhrenindustrie etc., wobei zu bemerken ist, daß, um einer Zersplitterung vorzubeugen, die Zahl der Konzerne eine beschränkte sein soll.

Jeder Industriekonzerne gliedert sich in so viel Gruppen als Spezialindustrien in ihm vertreten sind.

Beispiel: Der chemische Konzern müßte umfassen: eine Gruppe Farbstofffabrikanten, Riechstofffabrikanten, Pharmazeutikfabrikanten, Lackfabrikanten u. s. w.

Die Vertretung der Gruppen geschieht innerhalb des als Genossenschaft gedachten Gesamtkonzerns durch die Gruppensovieträte, welche von den der Gruppe angehörenden Firmen besetzt werden.

Die Aufgaben der Gruppenräte sind vorgezeichnet in der Behandlung aller Fragen, welche die Spezialindustrien betreffen, die jeweils zur Gruppe gehören.

Die Verwaltung des ganzen Industriekonzerne untersteht dem Verwaltungsrat, der sich aus dem Präsidenten, einem Vertrauensmann (Delegierter des Verwaltungsrates) und aus je zwei aus den Gruppenräten zu wählenden Mitgliedern zusammensetzt.

Der Delegierte des Verwaltungsrates besorgt mit seinem Stabe die eigentliche Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist als Vertrauensmann Präsident sämtlicher Gruppenräte.

Soweit der Aufbau des Industriekonzerne.

Die Summe sämtlicher Industriekonzerne bildet ebenfalls eine Genossenschaft, welche die Hauptvalutaausgleichstelle ist. Da bei ihr alle Importdevisen zusammenlaufen, nimmt sie deren Verteilung unter die Industriekonzerne vor, welche ihrerseits und mit Hilfe von Verwaltungsrat und Gruppenräten die Devisenkontingentierung bis auf die Spezialindustriegruppe resp. die einzelne Firma durchführen.

6. Schlußwort.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt, welche in der Schaffung einer an sich sehr bedeutenden Organisation gipfeln.

Darf nun ein solcher Apparat auf vorbehaltlose Zustimmung seitens der Schweizer Industriellen rechnen?

Wird nicht vielmehr der traditionelle in unserem Wirtschaftsleben verankerte Hang nach Handelsfreiheit nach bald 5 Kriegsjahren jeder neuen Organisation abhold sein?

Sicherlich wäre der Zeitpunkt zur Propagierung solcher Ideen heute nichts weniger als günstig, wenn nicht ein stärkerer Faktor für sie werben würde: die Not! Die Not, die uns zwingt, unserer Industrie die Absatzmärkte des Ostens wieder zu erschließen.

Da bei den obwaltenden Umständen kaum ein Zweifel darüber herrschen wird, daß ohne Organisation dieser Handelsverkehr überhaupt nicht aufgenommen werden kann, ist es ein Gebot der Klugheit nicht, einer scheinbaren Handelsfreiheit willen mit unzureichenden Maßnahmen zu beginnen.

Richtiger dürfte es sein — trotz aller durchaus begreiflichen Organisationsmüdigkeit — aus den gegenwärtigen Verhältnissen die vollen Konsequenzen zu ziehen und ein wohldurchdachtes und richtig aufgebautes Ganzes zu schaffen.

Am Schlusse der Sitzung wurden nach erfolgter Diskussion Delegierte von sämtlichen vertretenen Textil-Industrie-Verbänden ernannt, welche das Projekt praktisch durcharbeiten sollen, damit möglichst bald dasselbe sich wenn möglich verwirklichen läßt.

Beim Abgang dieses Artikels sind denn auch bereits die Statuten entworfen, und wir werden nicht verfehlen, unsere Leser über diese unsere Industrie so hochwichtige Angelegenheit stets auf dem Laufenden zu halten.

Amtliches und Syndikate

Aufhebung von Ausfuhrverboten. Gemäß Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Mai 1919 sind bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung unter andern Wollgewebe und Konfektionswaren zur Ausfuhr über die Zollämter der schweizerisch-französischen und der schweizerisch-italienischen Grenze freigegeben.

Ausfuhr von Textilwaren nach Holland. Die Holländische Handelskammer für die Schweiz in Zürich teilt mit, daß aus einem Bericht der N. O. T. über die Ausladungen der in plombierten Wagen und mit Schiff nach Holland gesandten schweizerischen Textilwaren hervorgeht, daß viele Exportfirmen die für einen *einzigsten* Kunden bestimmte Sendung in zahlreichen kleinen Paketen verschickt haben. Dadurch wird die Sortierung erschwert und die Möglichkeit eines Verlustes geschaffen. Die N. O. T. ersucht daher die Schweizer-Firmen ihre Sendungen in Zukunft nach Möglichkeit nicht zu zerlegen und soweit dies angängig ist, die Ware in *Kisten* zu verpacken.

Konventionen

Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. Am 30. Mai hat die *Generalversammlung* des Verbandes schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn *H. Heer*, stattgefunden. Die ordentlichen Punkte der Tagesordnung fanden rasch ihre Erledigung. An Stelle des nach langjähriger Tätigkeit aus dem Vorstande austretenden Herrn Dr. A. Schwarzenbach, wurde als neues Mitglied des Vorstandes gewählt, Herr Hans Näf, in Firma Seidenstoffwebereien vorm. Gebr. Näf A.-G.

Die Versammlung genehmigte alsdann, nach Entgegennahme eines Berichtes des Herrn *U. Vollenweider*, den vom Vorstande ausgearbeiteten Entwurf einer *Vereinbarung über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von kaufmännischen Angestellten*. Der Entwurf soll nunmehr dem Schweizerischen Volkswirtschafts-Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Versammlung nahm endlich mit Genugtuung Kenntnis von der soeben durch die Presse veröffentlichten Note des Bundesrates in bezug auf die Aufhebung der S. S. S. und der einschränkenden Bestimmungen auf die Ausfuhr nach Deutschland. Sie war sich dabei allerdings bewußt, daß es mit der Aufhebung der S. S. S. allein nicht getan sei, sondern daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls Hand bieten müsse, um die Einfuhr von Seidenwaren zu ermöglichen und die Bezahlung unserer Artikel sicherzustellen.

Schweizerisches Wirkerei-Export-Syndikat Zürich. Diese mit Sitz in Zürich gegründete *Genossenschaft* bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Verbandsmitglieder mit Bezug auf den Export durch eine *gemeinsame Exportorganisation* nach den durch Generalversammlungsbeschluß noch zu bestimmenden Ländern. Mitglied können ausschließlich schweizerische Einzel-firmen, sowie juristische Personen der *Wirkerei-* und *Strickerei-*

branche werden. Der Ausschuß besteht aus den Herren Emil Schaefer, von und in Aarau; Adolf Nägeli, von und in Berlingen; Josef Sallmann, von und in Amriswil; Jakob Laib, von Mühlebach in Amriswil und Carl Bürgi-Gaßmann, von Olten in Kreuzlingen.

Verschiebung der internationalen Baumwoll-Konferenz. Die internationale Baumwollkonferenz, deren Einberufung auf der bereits früher gemeldeten Versammlung des Board of Government of the National Association of Cotton Manufacturers vorgeschlagen wurde, sollte vom 13. bis 16. Oktober d. J. in New Orleans abgehalten werden. Die im Januar in Washington versammelten Vertreter der Baumwollindustrie legten bereits Arbeitspläne für die vorgeschlagene Konferenz fest. Zu den Fragen, die auf der Konferenz zur Besprechung gelangen sollten, gehören u. a. Besprechung des Weltbedarfs an Baumwolle unter sorgfältiger Erwägung eines möglicherweise notwendigen Systems der Verteilung an die Nationen, mit denen die Vereinigten Staaten Handelsbeziehungen unterhalten; ferner Prüfung des Anteils, den die Vereinigten Staaten in ihrer Rolle als Gläubiger an der Wiederaufrichtung der Welt nehmen werden, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Zukunft der Textilindustrie, und die Besprechung der Festsetzung einer internationalen Normalarbeitszeit in der Textilindustrie wie auch in anderen Industrien als möglicherweise einzig praktische Lösung des Arbeitsproblems. Die Konferenz ist nun um ein Jahr, auf den Oktober 1920, verschoben worden.

Von der internationalen Baumwollindustrie. Aus New-York wird gemeldet: Die *Kommission* für die Baumwollindustrie als Vertreterin der Weltkonferenz der Baumwollindustrie, die im Herbst in New Orleans zusammentreten wird, hat sich nach *Europa* eingeschifft, um die *Lage in der Textilindustrie* zu prüfen. Die Reise wird voraussichtlich zwei Monate dauern und wird die Kommission nach Liverpool, Manchester, London, Rotterdam, Brüssel, Gent, Lilles, Le Havre und Paris führen. Darauf wird sich die Kommission in kleinere Gruppen teilen, welche sich nach Italien, der Schweiz, Portugal, Spanien, Norwegen und Schweden begeben werden. Die Einsetzung dieser Kommission wurde veranlaßt durch die schwierige Lage der Textilindustrie in Frankreich, Belgien und Rußland und durch die raschen Fortschritte der japanischen Textilindustrie.

Sozialpolitisches

Die 48-Stunden-Woche. Im eidgen. Fabrikgesetz, das im Jahre 1914 zur Annahme gelangte, wurde die Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden im Tag, und an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen auf 9 Stunden festgesetzt. Die 59-stündige Arbeitswoche bedeutete einen erheblichen Fortschritt, wenn auch damals eine große Anzahl Industrien auf freiwilligem Wege diese verkürzte Arbeitszeit schon erreicht hatten. Inzwischen hat die Bewegung zur Einschränkung der Arbeitszeit nicht ausgesetzt und sie ist, wie an dieser Stelle schon mehrfach ausgeführt worden ist, im letzten Jahr besonders scharf geworden. Die Verhältnisse liegen heute so, daß in der schweizerischen Groß-Industrie fast überall die 48-stündige Arbeits-Woche zum Durchbruch gelangt ist, oder die Einführung dieser Arbeitszeit unmittelbar bevorsteht. Der Umstand, daß in Deutschland und in Deutsch-Oesterreich und — was heute wichtiger ist — auch in England, Frankreich und Italien die 48-Stunden-Woche schon zur Durchführung gelangt ist oder in Vorbereitung steht, hat zu einer raschen Lösung der Frage auch in der Schweiz geführt.

Infolgedessen ist der Bundesrat, der anfänglich von einem gesetzgeberischen Eingreifen nichts wissen wollte und die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf den Weg der Verständigung verwies schließlich zu einer anderen Auffassung gelangt: er ist der Meinung, daß die erzielten Abmachungen nunmehr der gesetzgeberischen Sanktion bedürfen und daß auf die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, die sich noch nicht zur Einführung der 48-Stunden-Woche verstehen konnten, ein Zwang ausgeübt werden soll. Er beantragt daher den Eidgenössischen Räten, trotzdem das neue Fabrikgesetz des Jahres 1914 noch nicht in vollem Umfange in Kraft gesetzt worden ist, auf dem Wege einer Gesetzes-Novelle, die Bestimmungen unter Titel II „Arbeitszeit“ neu zu fassen.

Als wichtigste Vorschrift ist aus dem Entwurf des Bundesrates der Artikel 40 anzuführen, mit folgendem Wortlaut: Die Arbeit im einschichtigen Betriebe darf wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden dauern (normale Arbeitswoche). Wurde am Samstag bisher 8 Stunden gearbeitet und ergab sich hieraus eine kürzere, als die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Arbeitsdauer, so darf der Rest der 48 Stunden auf die übrigen Werkstage verteilt werden. Um den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird im folgenden Artikel eine „abgeänderte Normal-Arbeitswoche“ vorgesehen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, für einzelne Industrien, wenn zwingende Gründe es rechtfertigen, insbesondere wenn durch die Anwendung der Normal-Arbeitswoche die Konkurrenzfähigkeit im Hinblick auf die in anderen Ländern bestehende Arbeitsdauer in Frage gestellt wäre, eine wöchentliche Arbeitsdauer von höchstens 52 Stunden zuzulassen und ferner für die Anwendung der Normal-Arbeitswoche für einzelne Industrien, insbesondere für solche, die zurzeit eine wesentlich längere Arbeitsdauer haben, eine Uebergangszeit von längstens einem halben Jahr mit höchstens 50 Stunden einzuräumen. Sind zwischen Berufsverbänden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Vereinbarungen abgeschlossen, die eine längere Arbeitszeit als die Normal-Arbeitswoche vorsehen, so tritt am 1. Januar 1921 an Stelle der vertraglichen Arbeitsdauer die 48-Stunden-Woche.

Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes halten sich im wesentlichen an die schon bestehenden Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes. Es gilt dies insbesondere auch für Bestimmungen über die Bewilligung und Bemessung der Ueberzeit-Arbeit. Gerade in dieser Beziehung wäre ein gewisses Entgegenkommen notwendig gewesen, da in anderen Ländern, so insbesondere in Frankreich, die Gesetzgebung über die Einführung der 48-Stunden-Woche in Bezug auf Ueberzeit-Arbeit und Einteilung der Arbeit überhaupt einen viel freieren Spielraum läßt, als der Entwurf des Bundesrates. Den vielen schweizerischen Export-Industrien, die gleichzeitig Saison-Industrien sind, muß die Möglichkeit gegeben werden, während des Andranges der Bestellungen die Arbeitszeit möglichst ausnützen zu können; je kürzer die Normal-Arbeitszeit ist, umso mehr bedarf es weitherziger Auslegung in Bezug auf die Ueberzeit-Arbeit.

Die Kommission des Nationalrates hat den Entwurf des Bundesrates schon beraten und in der Hauptsache gutgeheißen; ein Gleiches hat auch die Delegiertenversammlung der schweizerischen Freisinnigen Partei getan, sodaß der Wunsch des Bundesrates, es möchten womöglich schon auf den 1. Januar 1920 die neuen Bestimmungen über die Arbeitszeit Gesetzeskraft erlangen, voraussichtlich in Erfüllung gehen wird, wobei gleichzeitig das Fabrikgesetz des Jahres 1914 in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt werden soll.

Ordnung des Arbeitsverhältnisses. In einer sämtlichen eidgenössischen Parlamentariern zugestellten, an die national- und ständerrätlichen Kommissionen gerichteten *Eingabe* für die Vorlage des Bundesrates betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses stellt die Vereinigung schweizerischer *Angestelltenverbände* (V. S. A.) folgende Begehren: Ausdehnung der Kompetenz der Lohnstellen auf alle Lohnerwerbenden; Recht der Antragstellung der Lohnstellen an den Bundesrat auf allgemeine Verbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen; Vertretung der Angestellten in den Lohnstellen und in der eidgenössischen Lohnkommission. Auch die Verbesserung und Erforschung der Arbeitsvermittlung soll als Obliegenheit dem Eidgenössischen Arbeitsamt zugeteilt werden. Verbot der gewerbsmäßigen privaten Stellenvermittlung. Die V. S. A. würde es begrüßen, wenn der Sitz dieses Amtes nicht in Bern wäre, schon der dort herrschenden Wohnungsnot wegen.

Aus der St. Galler Stickereiindustrie. Der Zentralverband der *Handmaschinenstickereien* postuliert zuhanden einer eidgenössischen Regelung der *Arbeitszeit* in der *Heimindustrie* die Schaffung einer 66-Stundenwoche oder der elfstündigen Arbeitszeit.

Zürich. Eine 400 Mann starke Versammlung der *kantonalen freisinnigen Partei* in *Erlenbach* begrüßte in einer *Resolution* die Initiative der Bundesbehörden und des zürcherischen Regierungsrates zur Neuordnung der *rechtlichen Grundlagen der gewerblichen Arbeit*, und erklärte, daß der Arbeit eine sittliche Kraft innewohnt;